Der Beirat für den Klimaschutzfonds

Förderrichtlinien

des Klimaschutzfonds

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Klimaschutzmaßnahmen vom 01.01.2018

1. Förderziel

Der Klimaschutzfonds der Stadt Elmshorn und der Gemeinden Altenmoor, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen atmosphärischen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid, beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- a. solarthermische Anlagen
- b. Photovoltaikanlagen
 - Dachbegrünung in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage
- c. Stromspeicher
- d. Wärmepumpen
- e. Mobilität
 - Ladestation (Wallbox) mit Hausanschluss
 - Lastenfahrräder mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung
- f. Visualisierungsmaßnahmen, die den Ertrag oder die Technologie der Erneuerbaren Energien Anlage veranschaulichen (Zuschussberechtigte siehe 4.).
 g. Maßnahmen zur Einführung und Nutzung innovativer Technologien zur Energieerzeugung, zur
- g. Maßnahmen zur Einführung und Nutzung innovativer Technologien zur Energieerzeugung, zur rationellen Energienutzung und zur Einsparung von Energie (Hierzu gehören nicht Sanierungsmaßnahmen nach Standard).
- h. Maßnahmen, die einen Demonstrationscharakter besitzen.
- i. Besondere Projekte (im Rahmen einer Sonderförderung), die dem Klimaschutz dienen.

3. Form und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.
 Die Förderung darf 50 % der Investitionskosten nicht überschreiten.
- 3.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme.

Die derzeitigen Fördersätze betragen bei:

- a. solarthermischen Anlagen <mark>ausschließlich bei Bestandsgebäuden</mark> je nach Kollektortyp pauschal
 - bis zu 400 EUR für die Warmwasserbereitung bzw. 600 EUR für die Heizungsunterstützung bei Flachkollektoren,
 - bis zu 500 EUR für die Warmwasserbereitung bzw. 700 EUR für die Heizungsunterstützung bei Röhrenkollektoren.
- b. Photovoltaik-Anlagen pauschal bis zu 300 EUR zzgl. 150 EUR pro kWp.
 - Die Förderung ist auf die ersten 6 kWp pro Anlagenstandort begrenzt. Dieser wird dabei in Anlehnung an § 19 Abs. 1 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) definiert.
 - In Verbindung mit einer neu zu bauenden Photovoltaikanlage
 - Solarstromspeicher pauschal bis zu 1.000 EUR
 - Dachbegrünung mit 10 EUR/m², aber max. 500 EUR
- c. Stromspeicher pauschal bis zu 1.000 EUR
- d. Wärmepumpen mit einer Leistung bis 20 KW pauschal
 - bis zu 20 EUR je KW bei elektrisch betriebenen Luft Wasser Wärmepumpen
 - bis zu 50 EUR je KW bei elektrisch betriebenen Sole/Wasser Wasser Wärmepumpen

- in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage wird ein Kombinationsbonus von bis zu 500 EUR gewährt.
- ausgeschlossen sind Luft-Luft Wärmepumpen und Wärmepumpen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung (Warm- bzw. Brauchwasserwärmepumpe)
- e. Mobilität

Wallbox und Umbau des Hausanschlusses pauschal mit bis zu 500 EUR.

Die Anschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelec bis 25 Stundenkilometer) für den lokalen Wirtschaftsverkehr. Gefördert werden

- Lastfahrräder mit bis zu 25 % der Netto Anschaffungskosten, aber max. 500 EUR
- Lastenpedelec mit bis 25 % der Netto Anschaffungskosten, aber max. 1.000 EUR
- f. Visualisierungsmaßnahmen Erneuerbarer Energien pauschal bis zu 50 % der Investitionskosten, aber max. 500 EUR.
- g. und i. Der Beirat entscheidet individuell unter Berücksichtigung vergleichbarer Technologien über die Förderhöhe.

Ausnahmen von den vorgenannten Regelsätzen sind in besonders begründeten Fällen möglich.

3.3 Soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien erfolgt, kann sie auf den Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds angerechnet werden. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten.

4. Zuschussberechtigte

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Elmshorn und in den Gemeindegebieten Altenmoor, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt von natürlichen und juristischen Personen, das sind insbesondere Privatpersonen, Vereine, Organisationen und Gesellschaften. Gefördert werden höchstens drei Maßnahmen je Antragstellerin und Antragsteller (insbesondere bei Unternehmensverbänden wie z.B. Holdings).

Antragsberechtigt für Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags oder der Technologie Erneuerbarer Energien sind öffentliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Vereine, Kammern, Verbände und Kirchen.

Je erneuerbare Energien Anlage ist ein Stromspeichersystem förderfähig.

Antragsberechtigt für die Förderung der Lastenfahrräder mit und ohne elektrischer Tretunterstützung sind Unternehmen, Freiberufler, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Kirchen. Je Antragssteller ist ein Fahrzeug förderfähig. Die Zweckbindungsfrist beträgt 24 Monate.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. In Einzelfällen entscheidet der Beirat. Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Zielen des Klimaschutzfonds.

Eine Förderung von Maßnahmen mit Mitteln aus dem Klimaschutzfonds erfolgt jeweils nur, wenn die jeweiligen Gemeinden bis zum 31.03. Mittel in den Klimaschutzfonds eingezahlt haben. Der Anteil beträgt 0,50 EUR pro Einwohnerin und Einwohner.

5. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses

- 5.1 Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden.
- 5.2 Auf Antrag kann die Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zustimmen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf eine Bewilligung der Maßnahme abgeleitet werden.
- 5.3 Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen bei denen eine weitestgehende Verschattungsfreiheit gewährleistet ist.
- 5.4 Gefördert werden solarthermische Anlagen, die einen Deckungsanteil für die Warmwassererzeugung von mindestens 50 % eines durchschnittlichen Haushaltes aufweisen. Eine entsprechende Erklärung zur Auslegung der Anlage durch den Installationsbetrieb oder Hersteller sollte von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorgelegt werden.

5.5 Gefördert werden Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl (JAZ) von mind. 3,5 bei Luft - Wasser Wärmepumpen bzw. 3,8 bei Sole/Wasser – Wasser Wärmepumpen.

6. Auflagen

Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden. Dazu gehören z.B. die Erstellung einer "Energiediagnose" durch die Energieberatung der Stadtwerke Elmshorn vor Bewilligung der Maßnahme sowie für Schulen die Einbeziehung von pädagogisch begleitenden Maßnahmen (z.B. Projektgruppen).

7. Antragstellung

- 7.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von der oder dem Antragsberechtigten schriftlich bei der Geschäftsstelle "Klimaschutzfonds", Amt für Stadtentwicklung, Postf. 11 03, 25333 Elmshorn, zu stellen.
- 7.2 Zum Antrag gehören soweit für die Maßnahme notwendig folgende Angaben:
 - Beschreibung der Maßnahme,
 - Lageplan in geeignetem Maßstab,
 - Planung, die eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht,
 - schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers, dass sie oder er mit der Maßnahme einverstanden ist, sowie
 - Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote.
 - Nachweis, dass der Deckungsanteil für die Warmwassererzeugung mind. 50 % eines durchschnittlichen Haushalts aufweist,
 - Nachweis der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Geschäftsstelle.
- 8.2 Die Geschäftsstelle prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und legt den Antrag dem Beirat vor. Der Beirat befindet über die Bewilligung und die Höhe der Förderung. Das Ergebnis der Entscheidung des Beirates wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Elmshorn im Sinne des § 3 der Satzung Klimaschutzfonds vorgelegt. Die Geschäftsstelle stellt einen Bewilligungsbescheid aus. Die Fördermittel sind aufgrund der festgesetzten Einzahlungen der Gemeinden begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Jahres ausgeschöpft, sind Anträge abzulehnen. Überschüssige Fördermittel eines Jahres werden auf das folgende Jahr übertragen.
- 8.3 Die Durchführung der Maßnahme kann von der Geschäftsstelle überwacht werden; die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- 8.4 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Geschäftsstelle die Beendigung des Vorhabens anzuzeigen und das Ergebnis darzustellen. Die Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen.
- 8.5 Nach Begutachtung der Maßnahme und Prüfung der Schlussrechnung erfolgt die Auszahlung.
- 8.6 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

Elmshorn, 01.01.2018

Pietrucha Vorsitzender